

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Kaufpreis 9400.

Abonnementspreis
Vierteljährlich 1 Thlr. 7/8, Halbjährlich 3 Thlr. 10 Ngr.

Jede einzelne Nummer 2/8, Ngr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbefreiung 9 Ngr.
mit Postbefreiung 12 Ngr.

Inserate
die Spaltzeit 1/2, Ngr.
Reclamen unter d. Rubrication
die Spaltzeit 2 Ngr.

Stille:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22;
Local-Comptoir Hauptstr. 21.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 30.

Dienstag den 30. Januar.

1872.

Bekanntmachung,

die Beschaffenheit der Schankgläser betreffend.

Nachdem durch Verordnung des Königl. Ministerium des Innern vom 12. August l. J. verfügt worden ist, daß auch nach dem Inkrafttreten der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 es der örtlichen Regulirung überlassen bleibe, Bestimmung zu treffen, ob und in wieviel Gefäße, welche für den Ausschank von Wein und Bier in Wirtschaften bestimmt sind, mit einem äußerlichen Kennzeichen ihres Maßinhalts versehen sein sollen, so haben wir beschloffen, daß auch für die Zukunft das Ausschanken des Bieres in gezeichneten Schankgläsern zu erfolgen hat, und bemerken die Schankwirthe deshalb auf die nachstehend abgedruckten §§. 2, 3, 4 unter b, 5 bis 7 und 9 der obgedachten Verordnung vom 12. August 1871, indem wir denselben 1. Juli 1872 als Zeitpunkt, von welchem ab nur noch die Bestimmungen der neuen Maßordnung entsprechend gezeichneter Bier-Schankgläser gestattet ist, festsetzen.

Diejenigen, welche den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden in Gemäßheit §. 369 des deutschen Strafgesetzbuchs unter 2 mit Geld bis zu Dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft werden.

Leipzig, den 23. November 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch, Reichel, Rdr.

Verordnung,

die Beschaffenheit der Schankgläser betreffend,

vom 12. August 1871.

§ 2. Zulässig sind für den genannten Zweck nur solche Gefäße, deren Sollinhalt einer der von der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Maßgrößen (S. 5 der Verordnung vom 16. Juli 1869) entspricht.

§ 3. Die Bezeichnung der Gefäße hat zu erfolgen durch einen äußerlich eingeschlifften, eingeschnittenen oder eingestrichelten Strich, welcher bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzt.

Schankgläser von 1/4, 1/2 und 3/4 Liter bedürfen keiner weiteren Bezeichnung ihres Inhalts. Andere nach der Maß- und Gewichtsordnung zulässige Größen sind durch Einschleifen, Einschneiden oder Einbrennen einer Bezeichnung des Inhalts nach Liter in der von der Verordnung vorgeschriebenen Weise besonders zu bezeichnen.

§ 4. Der Strich, welcher den Sollinhalt begrenzt, muß

- a) 1/4 Liter, 1/2 Liter, 3/4 Liter
- b) bei Schankgläsern für Bier wenigstens 1 Centimeter,
- c) 1/2 Liter, 3/4 Liter

unter dem oberen Rande liegen.
§ 5. Den Wirthen ist freigestellt, diese Bezeichnung ihrer Schankgefäße selbst vorzunehmen oder durch wen immer vornehmen zu lassen.

§ 6. Jeder Wirth ist verpflichtet, Exemplare vorchriftsmäßig gezeichneter und gestempelter Flüssigkeitsmaße von dem feinen Schankgefäßen entsprechenden Inhalte im Schanklocale bereit zu halten, seine Schankgefäße vor dem Gebrauch damit zu untersuchen, auch die feinen Gassen und Kunden verabreichten Quantitäten, im Falle dies verlangt wird, damit nachzumessen.

§ 7. Bei der polizeilichen Visitation der gezeichneten und gestempelten Flüssigkeitsmaße (§. 6) sind auch von den vorhandenen Schankgefäßen beliebige Stücke herauszugreifen und der Prüfung zu unterstellen.

§ 8. 1c.

Das Leipziger Schulwesen.

Bekanntet von Dr. Koch.

III.

Das Directorat.

Jeder nur halbwegs Gebildete weiß, daß Volksschule und Volksschule nur von der Volksschule abhängig sind und daß diese ohne gute Volksschulen nicht zu erzielen ist. — Dessen steht man bei uns in Leipzig, wo für das Wohl des Volkes allerdings sehr viel und sehr liberal geredet wird, doch nicht immer eingedenk zu sein. Denn sonst würde die Leitung unserer Schulanstalten nicht fort und fort in Händen von pädagogisch nicht gebildeten Laien bleiben und es würde die Anstellung von Lehrern und Schulleitern in einer Weise vor sich gehen, daß wohl die Nützlichkeit, nicht aber eine gute Empfehlung das Maßgebende wäre.

Gäbe es bei uns öffentliche Proben oder Concurrenz um erledigte Schulstellen und zwar vor Sachverständigen, dann könnte jeder Aspirant zeigen, was er im Vergleich mit Anderen zu leisten im Stande ist, dann würde es nicht mehr vorkommen, daß ein tüchtiger Pädagog, vom Stadtrath einstimmig als fähig zu einem Directorat erwählt, von den Stadtverordneten als ganz unfähig verworfen wird, und noch dazu aus Gründen, die, weil in geheimer Sitzung vorgebracht, vom Denkhellsten, dem man dadurch seine ganze Existenz untergraben hat, nicht einmal als heillos widerlegt werden können. Gäbe es öffentliche Concurrenz, dann würde es ferner nicht vorkommen, daß man dem einen der auswärtigen Lehrer eine Probe, zu der er eigentlich gar nicht verpflichtet ist, aufzwängt, während sie einem anderen ohne Weiteres auf die Empfehlung eines Stadtverordneten hin erlassen wird. — Es würde auch nicht vorkommen, daß man zur Kränkung unserer besten Lehrer, unter denen sich doch gewiß auch, in so ja vom Stadtrath angestellt wurden, tüchtige pädagogische Kräfte finden müßten, von auswärts für unsere höheren Schulstellen Männer herholte, die als Pädagogen durchaus nicht berufen sind und von denen mancher nur als großer Tanzfreund bekannt war. — Es würde sodann nicht vorkommen, daß Lehrer, weil sie im Hause eines Richtigen unserer Stadt Privatstunden geben, mit hohen Schulämtern belohnt und anderen Lehrern mit größeren Verdiensten vorgezogen werden. — Auch würde es nicht vorkommen, daß man einem Theologen, der sich nie um das Volksschulwesen bekümmert hatte, anstatt einer Pfarrstelle eine Directorstelle an einer Volksschule giebt.

Soll unser Schulwesen gedeihen, so muß die Leitung desselben durch Sachverständige und die Wahl der Lehrer und Directoren durchaus gewissenhafter als jetzt vor sich gehen. — Von einem Schuldirector hat man aber zu fordern, daß er eben so wohl als Mensch wie als Lehrer und Leiter der Schule tüchtig sei. — Als Mensch hat sich ein Director der äußersten Humanität zu befleißigen, seinen Lehrern nicht schroff gegenüber zu treten und sich zu bedenken, daß er in seinem Lehrercollegium sich immer nur unter seines Gleichen befindet, primus inter pares, der erste unter den Hauptlehrern, nicht aber der Herrscher über dieselben. Er sollte sich nie in eine solche Selbstüberschätzung hineinarbeiten, daß in seinen Augen der Lehrer einem ungleich niedrigeren Stande als er selbst anzugehören scheint. Sein Umgang mit seinen Collegen darf niemals einer gnädigen Herablassung gleichen; überhaupt hat er sich wohl zu hüten, daß der Schulmeisterdünkel in seinem Directorenkopfe nicht zu solch einem Grade steigt, daß er sich in seiner Directorenweisheit hoch über den Lehrerstand erheben und als den Mittelpunkt dünkt, um welchen Alles in steter Bewegung und Bewunderung kreisen muß.

Veher verfährt seine Stellung manchen Director, in Folge des Strebens nach größtmöglicher Ausdehnung seiner Amtsbefugnisse, zur vollständigen Verkennung seiner Stellung und zu Uebergriffen, welche ihm seinem Lehrercollegium sehr verhasst machen. Dies ist aber um so verächtlicher, wenn sich mit einem hochmüthigen Benehmen gegen die Lehrer eine feige Rücksichtlosigkeit gegen einflussreiche und vorgelegte Persönlichkeiten, so wie eine Verwundung speichelnder, laubbüdelnder Collegen verbindet. Zu verwundern ist es freilich nicht, wenn Schuldirectoren wie andere hohe Herren eine ganz falsche Meinung von ihrer Person und ihrer Macht bekommen, da sie häufig genug von Leuten umgeben sind, die vor lauter Devotion gegen den gnädigen Herrn Director allerunterthänigst erherben möchten. Hinter dem Rücken desselben führen freilich manche dieser Herren eine ganz andere Sprache, und fragt man einen solchen Bierbank-Raisonneur, warum er gegen seinen Director nicht eben so offen mit der Sprache herausgehe, so erhält man die Antwort: „es hilft ja doch nichts, und Sie glauben gar nicht, wie man sich dadurch schaden kann.“

Auch als Lehrer und zwar als Musterlehrer, an welchem sich die anderen Lehrer ein Beispiel nehmen können und sollen, muß ein Director in seiner Schule aufzutreten im Stande sein. Deshalb hat man von ihm nicht nur eine gründliche Vertrautheit mit den Grundsätzen der

§. 9. Alle mit Nichtsrichtigen nach anderem Maße, als dem nach §. 2 allein zulässigen, versehenen Schankgläser sind vom 1. Januar 1872 ab zu beseitigen — oder die Nichtsrichtigen unkenntlich zu machen. Diese Vorschrift gilt auch in denjenigen Orten des Landes, für welche eine Bestimmung der im §. 1 erwähnten Art nicht getroffen worden ist.

Dresden, am 12. August 1871.

Ministerium des Innern.

v. Rosig-Wallwig. Fromm.

Bekanntmachung,

Wiesen- und Feldverpachtung betreffend.

Von den am 11. December v. J. zur Verpachtung versteigerten, der Stadtgemeinde Leipzig und bez. dem Johannishospital gehörigen Wiesen, Gräseren und Feld sind nur folgende

Nr.	Adr.	Qu.-M.	Hekt.	Ar
1	8	267	4	92,0
2	5	278 1/2	3	28,0
3	—	214 1/2	—	39,0
4	4	270	2	71,0
5	3	246	2	11,0
6	4	269	2	59,0

für die darauf gethanen Höchstgebote zugeschlagen worden, wogegen wir den Zuschlag bezüglich der übrigen versteigerten Wiesen und des Feldstückes abgelehnt haben. Es werden daher in Gemäßheit der Versteigerungsbedingungen mit Ausnahme der Inhaber der vorgezeichneten Höchstgebote, für welche der Zuschlag erfolgt ist, alle übrigen Bieter ihrer Gebote hiermit entlassen. Die nicht zugeschlagenen Wiesen bez. das Feldstück, nämlich

Nr.	Adr.	Qu.-M.	Hekt.	Ar
1	8	267	4	92,0
2	5	278 1/2	3	28,0
3	—	214 1/2	—	39,0
4	4	270	2	71,0
5	3	246	2	11,0
6	4	269	2	59,0

in der Stadtflur
Abtheil. 2 der Alten Pflanzwiesen an der Lindenauer Chaussee (Johannishospital) resp. in 2 Parzellen von 4 Adr. 134 Qu.-M. — 2 Hekt. 46,1 Ar und 4 Adr. 133 Qu.-M. — 2 Hekt. 45,0 Ar Flächeninhalt,
Abtheil. 3 der Ransbüder Viehwiese,
in Lindenauer Flur
die Kiehwiese an der Kleinen Kuppe (Johannishospital), Feld, das sogen. Rodeland, Theil der Parzelle Nr. 708 des neuen Flurbuchs,
in Deutscher Flur
die Krümme Wiese

Donnerstag den 8. Februar d. J. von Vormittag 11 Uhr an auf die 9 Jahre 1872 bis mit 1880 an die Reichbietenden verpachtet und zwar wird die unter Nr. 1 aufgeführte Abtheil. 2 der Alten Pflanzwiesen in doppelter Weise, zuerst im Ganzen und dann noch einmal in 2 Parzellen (s. oben) getheilt ausgeschrieben werden. Die Versteigerungs- und Verpachtungsbedingungen sowie die bezüglichen Situationspläne liegen in der Expedition der Oekonomie-Inspection im Johannishospital zur Einsichtnahme aus und wird daselbst auch sonst etwa gewünschte Auskunft erteilt werden.

Leipzig, den 27. Januar 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch, Cerutti.

wissenschaftlichen Pädagogik zu fordern, sondern auch die Befähigung, diese Grundsätze auf jeden Unterrichtszweig in erfolgreicher Weise zur Anwendung bringen zu können. Er muß nicht nur alle Gebiete der Pädagogik wissenschaftlich durchdrungen haben, sondern es muß ihm auch selbst eine langjährige eigene Erfahrung und Uebung zu Gebote stehen.

Ein guter Leiter der Schule kann der Director nur dann sein, wenn er Pädagog von Fach und dies mit Leib und Seele ist, wenn er bei tiefer pädagogischer Einsicht und bei richtigem pädagogischen Tacte nicht nur selbst ein guter Lehrer, sondern auch ein humaner Mann zu sein vermag. Ganz unerlässlich ist aber, daß bei ihm, damit er das leibliche und geistige Wohl ebenso der Schüler wie der Lehrer zu wahren und zu fördern im Stande ist, die Schulgesundheitslehre in Fleisch und Bein übergegangen sei oder daß er, sich seiner Schwäche darin bewußt, die Anstellung eines Gesundheitsrathes (ärztlichen Schulinspectors) beantrage. — Ganz unerlässlich ist es ferner für einen Director, daß er sich nicht für unerschütterlich hält und die Schulangelegenheiten ganz eigenmächtig, nur nach seinem Belieben ordnet. Das Lehrercollegium (die Conferenz) hat die in der Schule geltenden Gesetze und Anordnungen zu treffen, der Director aber darüber zu wachen, daß dieselben genau durchgeführt werden. Die Conferenz ist die Seele der Schule, und für letztere ist ein Conferenzbeschuß stets heilvoller als eine willkürliche Directorialverfügung; der Beschluß der Schulconferenz muß jederzeit über dem Willen des Directors stehen. Freilich können die Conferenzen nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn die Lehrer darin nicht vom Director terrorisiert werden. Dieser darf Conferenzen nicht erst ansetzen, wenn es ihm gerade behagt; er darf in den Conferenzen seinen Kopf nicht um jeden Preis durchzusetzen suchen, Einwände der Lehrer nicht mit Aufschreien entgegennehmen, offenen Widerspruch nicht mit Unwillen und Geltendmachung seiner ganzen Autorität zurückweisen. Wohl aber muß er die Conferenz dazu mit benutzen, um Gegenstände der wissenschaftlichen Pädagogik zur Besprechung zu bringen und so seine Lehrer am Schlußwerden zu hindern.

Ein gewissenhafter Director, dem das Wohl seiner Schule am Herzen liegt und dem dieses über Alles geht, der in echt pädagogischem Geiste sich immer nur als Lehrer fühlt und die natürlichen Rechte seiner Collegen zu achten und zu wahren weiß, der die Einigkeit und Berufsfruchtigkeit sowie das wissenschaftliche Streben im Collegium zu nähren und mit Festigkeit nach

ausen und nach oben aufzutreten versteht, ein solcher Director wird niemals danach streben, Alleinherrscher im Schulfache zu werden und den Behörden gegenüber ein dienstthuender Schulrath zu werden. Auch wird er nicht willkürlich über Pensionspläne und Lehrbücher verfügen, sich nicht in die Behandlung und Beurtheilung jedes einzelnen Schülers mischen, nicht jede Kleinigkeit vor seinen Nichtstuhl ziehen, nicht selbstständig mit Eltern und Behörden über Lehrerangelegenheiten verhandeln, nicht Lehrer vor Schülern oder deren Eltern compromittiren und so die Autorität derselben untergraben. Wohl aber wird er ebenso die praktischen wie theoretischen Leistungen seiner Lehrer einer eingehenden pädagogischen Beaufsichtigung unterziehen. Die praktischen Leistungen eines Lehrers sind aber in seiner Classe zu erkennen und deshalb muß der Director hier öfters als Hospitant erscheinen. Als solcher muß er aber auch die gehörige Zeit in der Classe verweilen, aufmerksam zuhören und dann dem Lehrer, freilich in collegialischer Weise und nicht etwa vor den Schülern, über etwaige Mängelhaftigkeiten im Unterrichte seine Meinung eröffnen. Auch die theoretische Befähigung der unter ihm wirkenden Lehrer zu prüfen ist des Directors Pflicht; er muß nachsehen, ob und nach welchen pädagogischen Grundsätzen sie handeln, ob in den verschiedenen Classen nach einem Plane unterrichtet wird, und wie vertraut der Einzelne mit der fortwährenden pädagogischen Wissenschaft sich zeigt. Thut dies nun ein Schuldirector — und will er ein gewissenhafter Director sein, so muß er dies thun — dann bleibt ihm freilich keine Zeit zum Dirigiren mehrerer Lehranstalten übrig.

Betrachten wir nun die Directoren unserer Leipziger Volksschulen, so ergiebt sich zunächst, daß kein einziger seine Befähigung zum Directorat durch eine öffentliche Probe dargezogen hat, sondern daß alle auf diese oder jene Empfehlung hin angestellt wurden. — Es findet sich ferner, daß fast alle unsere Directoren theologisch gebildete Männer sind, die allerdings in der langen Reihe von Jahren, wo sie dem Lehrerstande angehören, zu Pädagogen geworden sein mögen, aber doch immer noch mit einer gewissen Vorliebe an der Theologie hängen und deshalb die Anstellung junger Theologen, die eben erst die Universität verlassen und sich pädagogisch noch gar nicht geübt haben, zum Nachtheile der Schule begünstigen, ja diesen, auch ohne vorherige Probe, gar nicht selten den Unterricht in Classen übertragen, denen sie gar nicht gewachsen sind. — Ein Hauptvorwurf sodann, der unseren Directoren zu machen ist, betrifft das Gesundheitsliche der Schule und